

EBA/GL/2021/11

9/11/2021

Leitlinien

zu Sanierungsplanindikatoren

1. Einhaltung- und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (14.02.2022) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/11“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien enthalten gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU² die Festlegung der Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren der Sanierungspläne, die – so wie dies in den Artikeln 3 bis 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission³ genauer bestimmt ist – gemäß Artikel 5 bis 9 der Richtlinie zu entwickeln und zu bewerten sind; geeignete Regelungen für die regelmäßige Beobachtung der Indikatoren; die Schwellenwerte, ab denen die im Plan genannten Maßnahmen getroffen werden können; die in Bezug auf diese Indikatoren zu treffenden Maßnahmen sowie jegliche für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bezüglich dieser Indikatoren notwendigen Voraussetzungen.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien finden Anwendung auf Institute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/59/EU, die den in den Artikeln 5 bis 9 dieser Richtlinie geregelten Verpflichtungen unterliegen, so wie diese in den Artikeln 3 bis 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission genauer bestimmt sind.
7. Für Institute, die nicht als Teil einer Gruppe der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sind diese Leitlinien auf individueller Ebene anwendbar.
8. Für Institute, die als Teil einer Gruppe der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sind diese Leitlinien auf der Ebene des Unionsmutterunternehmens und auf der Ebene seiner Tochterunternehmen anwendbar.
9. Zuständige Behörden können regeln, wie diese Leitlinien zur Gänze oder zum Teil auf Institute anzuwenden sind, für deren Sanierungspläne vereinfachte Anforderungen im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU gelten.

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1).

10. Zuständige Behörden können von der Anwendung bestimmter in den Absätzen 21 bis 23 aufgeführter Indikatoren oder Voraussetzungen auf Institute, die Wertpapierfirmen sind, absehen, wenn deren Anwendung auf die Sanierungsplanung der Wertpapierfirma oder Gruppe von Wertpapierfirmen unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells wie auch ihrer Rechtsform, ihres Risikoprofils, ihrer Größe oder Komplexität unangemessen wäre.

Adressaten

11. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffern i und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, soweit die Finanzinstitute in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen.

Begriffsbestimmungen

12. Sofern nicht anders angegeben, kommt den in der Richtlinie 2014/59/EU, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 verwendeten und definierten Begriffen in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung zu.

13. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Institut“	bezeichnet das Institut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/59/EU sowie das Unionsmutterunternehmen in Nummer 85 derselben Vorschrift.
„Sanierungskapazität insgesamt“	bezeichnet die Kapazität, im Fall einer erheblichen Verschlechterung die Finanzlage eines Instituts oder einer Gruppe insgesamt wiederherstellen zu können.
„Sanierungsplan“	bezeichnet den Sanierungsplan im Sinne der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2014/59/EU sowie den Gruppensanierungsplan im Sinne der Artikel 7 und 8 derselben Richtlinie.
„Sanierungsplanindikatoren“	bezeichnet die qualitativen und quantitativen Indikatoren, die von jedem Institut gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU auf Grundlage des in diesen Leitlinien gesetzten Rahmens festgelegt werden, um zu bestimmen, ab welchen Schwellenwerten die im Sanierungsplan genannten geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können.
„Zuständige Behörde“	bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/59/EU und die konsolidierende Aufsichtsbehörde im Sinne von Nummer 37 derselben Vorschrift wie auch die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde im Sinne von Nummer 15 derselben Vorschrift.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

14. Diese Leitlinien gelten ab 14.02.2022.

Aufhebung

15. Die Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA-GL-2015-02) vom 6. Mai 2015⁴ werden aufgehoben und mit Wirkung ab 14.02.2022 ersetzt.

4. Festlegung des Rahmenwerks der Sanierungsplanindikatoren

16. Das Rahmenwerk der Sanierungsplanindikatoren wird von den Instituten festgelegt und von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in diesen Leitlinien dargelegten Kriterien bewertet.
17. Der Sanierungsplan enthält detaillierte Angaben zu dem Entscheidungsprozess, der als wichtiges Element der Struktur der Unternehmensführung zur Aktivierung des Plans führt und sich auf ein Eskalationsverfahren stützt, bei dem die im relevanten Rahmenwerk aufgeführten Indikatoren im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU zum Einsatz kommen.
18. Die Institute beachten bei der Festlegung dieses Rahmenwerks, dass Indikatorüberschreitungen nicht automatisch eine bestimmte Sanierungsoption auslösen, sondern vielmehr anzeigen, dass ein Eskalationsverfahren einzuleiten ist, um zu entscheiden, ob Maßnahmen zu ergreifen sind oder nicht.
19. Die Institute nehmen qualitative und quantitative Indikatoren in den Sanierungsplan auf.
20. Bei der Festlegung der quantitativen Schwellenwerte für die Sanierungsplanindikatoren sieht das Institut – im Einklang mit seinem allgemeinen Rahmen für das Risikomanagement gemäß Artikel 5 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission – progressive Parameter („Ampelansatz“) vor, damit das Leitungsorgan des Instituts frühzeitig darüber informiert wird, dass die betreffenden Schwellenwerte von Indikatoren möglicherweise überschritten werden könnten.

Kategorien von Sanierungsplanindikatoren

21. Die Institute nehmen in den Sanierungsplan mindestens die folgenden obligatorischen Kategorien von Sanierungsplanindikatoren auf, die in diesen Leitlinien näher beschrieben werden:
 - a. Kapitalindikatoren;

⁴ https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1147256/EBA-GL-2015-02_DE_Guidelines+on+recovery+plans+indicators.pdf

- b. Liquiditätsindikatoren;
 - c. Rentabilitätsindikatoren;
 - d. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte.
22. Die Institute müssen in den Sanierungsplan die beiden folgenden in diesen Leitlinien näher beschriebenen Kategorien von Sanierungsplanindikatoren aufnehmen oder aber gegenüber den zuständigen Behörden zu deren Zufriedenheit begründen, weshalb die betreffenden Kategorien für die Rechtsform, das Risikoprofil, die Größe und/oder Komplexität des Instituts nicht relevant sind (es handelt sich also um eine widerlegliche Vermutung):
- a. marktbasierende Indikatoren;
 - b. makroökonomische Indikatoren.
23. Die Institute müssen die spezifischen Sanierungsplanindikatoren aufnehmen, die in der in Anhang II zu diesen Leitlinien enthaltenen Liste pro Kategorie aufgeführt sind, oder aber gegenüber den zuständigen Behörden zu deren Zufriedenheit begründen, weshalb die spezifischen Indikatoren für die Rechtsstruktur, das Risikoprofil, die Größe und/oder Komplexität des Instituts nicht relevant oder wegen der besonderen Eigenschaften des Marktes, in dem das Institut tätig ist, nicht angewendet werden können (es handelt sich also um eine widerlegliche Vermutung).
24. Wenn ein Institut die Vermutung bezüglich eines der in Anhang II aufgeführten Indikatoren gemäß Absatz 23 widerlegt, sollte es diesen nach Möglichkeit durch einen anderen, für das Institut relevanteren Indikator derselben Kategorie ersetzen. Wenn die Ersetzung nicht für jeden Indikator in Anhang II möglich ist, sollten die Institute mindestens einen Indikator jeder der in Absatz 21 aufgeführten Kategorien in ihre Sanierungspläne aufnehmen.
25. Die Institute sollten ihre Indikatoren nicht auf die in Anhang II aufgeführte Mindestliste beschränken, sondern vielmehr in Erwägung ziehen, nach den Grundsätzen und Kategorienbeschreibungen in diesen Leitlinien weitere Indikatoren aufzunehmen. Im Hinblick darauf enthält Anhang III eine nicht abschließende Liste mit nach den jeweiligen Kategorien aufgeschlüsselten Beispielen für zusätzliche Sanierungsplanindikatoren.
26. Das Rahmenwerk der Sanierungsplanindikatoren sollte:
- a. an das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts angepasst und seinem Risikoprofil angemessen sein. Dabei sind die wichtigsten Schwachstellen anzugeben, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Finanzlage des Instituts am höchsten ist;
 - b. der Rechtsform, Größe und Komplexität des jeweiligen Instituts angemessen sein. Insbesondere sollte die Anzahl der Indikatoren ausreichen, das Institut auf Verschlechterungen in den verschiedenen Bereichen aufmerksam zu machen. Gleichzeitig sollte die Anzahl der Indikatoren gezielt ausgerichtet und für die Institute steuerbar sein;
 - c. auf den allgemeinen Risikomanagementrahmen und die Indikatoren bestehender Liquiditäts- oder Kapitalnotfallpläne sowie die Indikatoren von Notfallplänen für die operative Fortführung des Geschäftsbetriebs abgestimmt sein;
 - d. die regelmäßige Überwachung ermöglichen, wobei es in die Unternehmensführung des Instituts

- und die Eskalations- und Entscheidungsprozesse integriert sein sollte;
- e. zukunftsorientierte Indikatoren beinhalten.

Anforderungen an die Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren

27. Bei der Kalibrierung des Rahmenwerks der Indikatoren sollte das Institut Folgendes berücksichtigen:
- die sich insgesamt ergebende Sanierungskapazität der verfügbaren Sanierungsoptionen: Institute, deren Sanierungskapazität sich insgesamt eher in Grenzen hält, sollten auf niedrigeres Setzen der Schwellenwerte von Sanierungsplanindikatoren abstellen, um die Erfolgchancen ihrer eingeschränkteren Sanierungsoptionen zu maximieren;
 - den Zeitrahmen und die Komplexität der Umsetzung der Sanierungsoptionen, unter Berücksichtigung der Regelungen für die Unternehmensführung, der in sämtlichen relevanten Ländern erforderlichen regulatorischen Genehmigungen sowie der potenziellen operativen Durchführungshindernisse. Institute, die Sanierungsoptionen wählen, deren Durchführung komplizierter ist und deren Umsetzung wahrscheinlich länger dauert, sollten die Indikatoren konservativer kalibrieren, damit die Warnung ausreichend frühzeitig erfolgt;
 - zu welchem Zeitpunkt der Krise realistischerweise wirksam von der Sanierungsoption Gebrauch gemacht werden kann. Bei diesem Aspekt sollte das Institut berücksichtigen, dass der volle Nutzen einiger Arten von Sanierungsoptionen bei frühzeitiger Umsetzung besser erzielt werden kann als in späteren Phasen der Stresssituation. So sollten zum Beispiel Institute hinsichtlich der Sanierungsoption „Kapitalaufnahme am Markt“ bedenken, ob und wann diese realistischerweise möglich ist. Die Institute sollten bedenken, dass die externe Kapitalaufnahme umso schwerer sein dürfte, je stärker das Institut Gefahr läuft, seine Eigenmittelanforderungen zu verletzen;
 - das Tempo der Verschlechterung im Krisenfall. Die Institute sollten bedenken, dass es letztendlich von den besonderen Umständen der Krise und den Profilen der einzelnen Institute abhängen wird, wie schnell sich die Lage verschlechtert; so können unter anderem ein weniger diversifiziertes Geschäftsmodell wie auch andere individuelle Umstände dazu führen, dass sich die Finanzlage eines Instituts schneller verschlechtert und somit weniger Zeit für die Umsetzung der Sanierungsoption bleibt. Deshalb sollten die Institute in Erwägung ziehen, Indikatoren zu verwenden, die die Verschlechterung im Zeitverlauf erkennen lassen, um Situationen, in denen sich die Finanzlage des Instituts (z. B. seine Eigenmittelausstattung) schnell und erheblich verschlechtert, zu erkennen. Wenn sich ein bestimmter Punkt, ab dem die Eskalation erforderlich ist, nur schwer definieren lässt, sollte auch in Betracht gezogen werden, die Veränderung eines Parameters zu beobachten;
 - die Risikomanagementrahmen des Instituts (einschließlich der Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP, *Internal capital adequacy assessment process*) und die Risikobereitschaft. Jedes Institut sollte seine Sanierungsplanindikatoren auf sein Rahmenwerk für Risikomanagement und Risikobereitschaft (z. B. Rahmenwerk für Frühwarnungen, Notfallpläne und Betriebskontinuitätspläne) abstimmen, damit diese in Einklang stehen.
28. Jedes Institut sollte der zuständigen Behörde seine Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren erklären und zeigen können, dass die Schwellenwerte so festgelegt sind, dass ihre Überschreitung früh genug erfolgt, um wirksam zu sein.
29. Die Angemessenheit der Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, und zwar mindestens jährlich oder wann immer die vom Institut vorgeschlagene Aktualisierung wegen einer Änderung der

Finanzlage oder Geschäftstätigkeit des Instituts erforderlich ist. Jede Aktualisierung der Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren ist der zuständigen Behörde unverzüglich und ordnungsgemäß mitzuteilen, zu erklären und zu begründen. Jede solche Aktualisierung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden, wenn diese den Sanierungsplan bewerten.

30. Im Falle einer systemischen Krise könnten zuständige Behörden und Abwicklungsbehörden beschließen, einstweilige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um regulatorischen Aufwand, der die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung der Realwirtschaft beeinträchtigen könnte, zu verringern. Da solche aufsichtsbehördlichen und abwicklungsbehördlichen Maßnahmen einstweiligen Charakter haben und einem besonderen Ziel dienen, sollte ihre Vornahme nicht automatisch dazu führen, dass die Institute die Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren ändern.
31. Im Einzelfall können die zuständigen Behörden der Aktualisierung der Kalibrierung der Sanierungsplanindikatoren in hinreichend gerechtfertigten Fällen zustimmen, sofern:
 - a. die rekalierten Indikatoren den allgemeinen Anforderungen an die Kalibrierung von Sanierungsplanindikatoren, so wie diese in Absatz 27 umrissen sind, genügen;
 - b. die betreffenden Änderungen den Änderungen des Geschäfts- und Finanzprofils des Instituts Rechnung tragen und auf den internen Risikomanagementrahmen des Instituts für Risikomanagement und Risikobereitschaft abgestimmt sind;
 - c. die Rekalibrierung den Zielen der aufsichtsrechtlichen einstweiligen Abhilfemaßnahmen nicht zuwiderläuft;
 - d. die Kapitalindikatoren stets so kalibriert sind, dass sie die einschlägigen Eigenmittelanforderungen gemäß den Teilen III, IV und VII der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU übersteigen.

Maßnahmen und Mitteilungen bei Indikatorüberschreitung

32. Damit Indikatorüberschreitungen ihr Warnpotenzial wirksam erfüllen, sollten die Institute gemäß den internen Verfahren, die sie gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission in ihren Sanierungsplänen vorsehen müssen, umgehend und auf jeden Fall:
 - a. innerhalb eines Geschäftstags, nachdem ein Sanierungsplanindikator überschritten wurde, das Leitungsorgan des Instituts informieren, indem das einschlägige Eskalationsverfahren eingeleitet wird, um sicherzustellen, dass jede Überschreitung zur Kenntnis genommen wird und, soweit relevant, geeignete Maßnahmen ergriffen werden; sowie
 - b. spätestens innerhalb eines weiteren Geschäftstags nach der oben in Buchstabe a genannten internen Eskalation die Überschreitung des Sanierungsplanindicators der einschlägigen zuständigen Behörde melden.
33. Wird ein Sanierungsplanindikator überschritten, sollte das Leitungsorgan des Instituts außerdem gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU eine Bewertung der Situation vornehmen sowie

entscheiden, ob Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind, und seine Entscheidung unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen.

34. Die Entscheidung, die das Institut gemäß dem vorstehenden Absatz trifft, sollte auf einer begründeten Analyse der zur Überschreitung führenden Umstände beruhen. Entscheidet sich das Institut, Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan zu ergreifen, sind der zuständigen Behörde ein Maßnahmenplan mit einer Liste glaubhafter und realisierbarer Sanierungsoptionen für den Einsatz in der betreffenden Stresssituation sowie ein Zeitplan für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands vorzulegen. Wird entschieden, von Maßnahmen abzusehen, so ist dies der zuständigen Behörde gegenüber klar zu begründen, wobei, soweit angemessen, aufzuzeigen ist, wie im Falle der betreffenden Arten von Indikatoren die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands ohne Sanierungsmaßnahmen möglich ist.
35. Jede Maßnahme oder Option, die das Institut nach einer Indikatorüberschreitung ergreift oder in Betracht zieht, sollte, selbst wenn sie zuvor nicht im Sanierungsplan vorgesehen war, als für die Mitteilung an die zuständige Behörde relevant angesehen werden. So sollten beispielsweise die Sanierungsoptionen im Sinne von Artikel 8 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission sowohl außerordentliche Maßnahmen als auch Maßnahmen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit getroffen werden könnten, umfassen (von Notfallmaßnahmen bis hin zu den extremeren und radikaleren Sanierungsoptionen).
36. Die endgültige Entscheidung über die mögliche Aktivierung des Sanierungsplans bleibt dem Institut vorbehalten; die Indikatorüberschreitung löst keine automatische Aktivierung aus. Wird eine Überschreitung mitgeteilt, sollte sich die zuständige Behörde aktiv mit dem Institut befassen.
37. Dies bedeutet für die Zwecke des vorstehenden Absatzes, dass die zuständige Behörde beobachten sollte, (i) dass das Institut die Eskalationsverfahren ordnungsgemäß und rechtzeitig einleitet und (ii) ob die richtige Führungsebene des Instituts mit der Entscheidung über die Planaktivierung befasst ist. Die zuständige Behörde sollte bewerten, ob die Überlegungen, auf die das Institut seine Entscheidung für oder gegen die Umsetzung von Sanierungsoptionen stützt, transparent und gut begründet sind.

Regelungen für die Überwachung der Sanierungsplanindikatoren

38. Die Überwachung der Sanierungsplanindikatoren durch das Institut sollte in angemessenen Abständen und in solcher Weise erfolgen, dass die Indikatorenwerte der zuständigen Behörde auf Verlangen zeitnah übermittelt werden können.
39. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sollte das Institut in der Lage sein, ihr die Werte für sämtliche Sanierungsplanindikatoren (sowohl die überschrittenen als auch die anderen) zumindest monatlich zu übermitteln, auch wenn die Werte der Indikatoren unverändert sind. Die zuständige Behörde sollte in Betracht ziehen, derartige Angaben auch in kürzeren Abständen anzufordern, insbesondere in Krisensituationen oder bei Überschreitung eines oder mehrerer Sanierungsplanindikatoren, jeweils unter Berücksichtigung von Art und Verlauf der Krise (schneller oder langsamer Verlauf) und Art des Indikators (z. B. Liquiditätsindikatoren).

5. Sanierungsplanindikatoren

Kapitalindikatoren

40. Kapitalindikatoren dienen dazu, bei fortgeführtem Unternehmen jede erhebliche tatsächliche und wahrscheinliche künftige Verschlechterung der Quantität und Qualität des Kapitals, einschließlich des Anstiegs der Fremdkapitalquote, zu erkennen.
41. Bei der Auswahl von Kapitalindikatoren sollte das Institut bedenken, wie es den Problemen entgegenwirkt, die sich daraus ergeben können, dass bei diesen Indikatoren der Spielraum für eine rechtzeitige Reaktion geringer sein könnte als bei anderen Arten von Indikatoren und dass bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kapitalposition eines Instituts zuweilen längere Ausführungszeiträume erfordern oder in höherem Maße von Marktbedingungen und anderen Umständen abhängig sind. Dies lässt sich insbesondere mit zukunftsbezogenen Prognosen erreichen, die die wesentlichen vertraglichen Fälligkeiten von Kapitalinstrumenten berücksichtigen sollten.
42. Die Kapitalindikatoren sollten auch in das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU integriert werden.
43. Die Schwellenwerte für Indikatoren, die auf den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen beruhen, sind vom Institut so zu kalibrieren, dass sichergestellt ist, dass die Indikatorüberschreitung ausreichend rechtzeitig angezeigt wird, bevor die Eigenmittelanforderungen (einschließlich der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU) unterschritten werden.
44. Im Hinblick auf das Ziel des Sanierungsverfahrens und den Spielraum für eigenständiges Handeln, der dem Institut im Falle der Überschreitung von Indikatoren eingeräumt ist, sollten die regulatorischen Kapitalindikatoren höher angesetzt werden als die Indikatoren, die ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erlauben.
45. Im Allgemeinen sollten die Kapitalindikatoren so kalibriert sein, dass sie höher sind als die kombinierte Kapitalpufferanforderung. Kalibriert ein Institut seine Kapitalindikatoren innerhalb der Puffer, sollte es in seinem Sanierungsplan klar aufzeigen, dass sich seine Sanierungsoptionen auch in einer Situation, in der die Puffer ganz oder zum Teil aufgebraucht sind, umsetzen lassen.
46. Die Schwellenwerte der Indikatoren für die Anforderungen gemäß den Artikeln 45c und 45d der Richtlinie 2014/59/EU (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – MREL, *minimum requirement for own funds and eligible liabilities*) und den Artikeln 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit – TLAC, *Total Loss-Absorbing Capacity*), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags (TREA, *Total Risk Exposure Amount*) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM, *Total Exposure Measure*) sollten mit der Kalibrierung der Indikatoren des regulatorischen Kapitalsanierungsplans abgestimmt und höher als der Schwellenwert angesetzt werden, ab dem die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 16a der Richtlinie 2014/59/EU [so wie dieser durch die Richtlinie (EU) 2019/879 eingeführt wurde] und Artikel 128 der Richtlinie 2013/36/EU [in der durch die Richtlinie (EU) 2019/878 geänderten Fassung] zum Eingreifen befugt ist. Das Institut sollte den Schwellenwert im Allgemeinen

so kalibrieren, dass er höher ist als die kombinierte Kapitalpufferanforderung, bei Berücksichtigung zusätzlich zur (i) TLAC-Mindestanforderung und (ii) der endgültigen MREL oder (falls abweichend) der verbindlichen MREL-Zwischenziele, ausgedrückt als Prozentsatz des TREA. Das Institut sollte auch alle zusätzlichen für die Bestimmung dieser Anforderungen relevanten Gesichtspunkte berücksichtigen, ggf. auch Nachrangigkeitsanforderungen. Entscheidet sich ein Institut dafür, seine Indikatoren für MREL und TLAC innerhalb der Puffer zu kalibrieren, muss es in seinem Sanierungsplan klar aufzeigen, dass sich seine Sanierungsoptionen auch in einer Situation, in der die Puffer ganz oder zum Teil aufgebraucht sind, umsetzen lassen.

47. Der Indikatorschwellenwert sollte das Fälligkeitsprofil berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sowie die Fähigkeit des Instituts zu deren Verlängerung berücksichtigen. Bei Gruppen mit multiplem Abwicklungsansatz (MPE-Strategie), bei denen die Anwendungsbereiche von Aufsicht und Abwicklung verschieden sein können, sollte das Institut die MREL/TLAC-Indikatoren auf konsolidierter Ebene für die einzelnen der Abwicklung unterliegenden Unternehmen/Gruppen kalibrieren.
48. Die Kalibrierung des MREL-Schwellenwerts sollte von der zuständigen Behörde in Konsultation mit der Abwicklungsbehörde vereinbart werden, wenn diese ihre Bewertung des Sanierungsplans vornehmen. Wenn das Institut der zuständigen Behörde eine Überschreitung des MREL-Indikators meldet, sollte die zuständige Behörde die Abwicklungsbehörde informieren und im Hinblick auf die Wichtigkeit der MREL für die Abwicklungsziele in Artikel 31 der Richtlinie 2014/59/EU mit dieser zusammenarbeiten.

Liquiditätsindikatoren

49. Liquiditätsindikatoren sollten geeignet sein, einem Institut potenzielle oder tatsächliche Verschlechterungen seiner Fähigkeit, seinen aktuellen und absehbaren künftigen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf zu decken, anzuzeigen.
50. Die Liquiditätsindikatoren des Instituts sollten sowohl den kurzfristigen als auch den langfristigen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf des Instituts sowie die Abhängigkeit des Instituts vom Interbankenmarkt und von Privatkundeneinlagen, soweit relevant nach Leitwährungen unterschieden, erfassen.
51. Die Liquiditätsindikatoren sollten in die von jedem Institut gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU entwickelten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme sowie in sein bestehendes Risikomanagementrahmenwerk eingebunden sein.
52. Die Liquiditätsindikatoren sollten auch sonstigen potenziellen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf, etwa gruppeninterne Refinanzierungspositionen sowie auf außerbilanzielle Strukturen zurückgehenden Liquiditätsbedarf, erfassen.
53. Die Schwellenwerte für Liquiditätsindikatoren sollten vom Institut so kalibriert werden, dass sie dem Institut Aufschluss darüber geben können, ob das Risiko besteht oder bestehen könnte, dass diese Mindestanforderungen (einschließlich zusätzlicher Liquiditätsanforderungen nach Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU) nicht eingehalten werden.
54. Die Schwellenwerte für auf regulatorischen Liquiditätsanforderungen beruhende Indikatoren (LCR- und NSFR-Indikator – LCR: Mindestliquiditätsquote bzw. *Liquidity Coverage Ratio* und NSFR: strukturelle Liquiditätsquote bzw. *Net Stable Funding Ratio*) sollten deshalb so kalibriert sein, dass sie höher sind als die Mindestanforderung von 100 %.

55. Bei der Kalibrierung der Schwellenwerte der Liquiditätsposition sollte das Institut die für die interne Überwachung verwendeten Liquiditätsparameter berücksichtigen, die seine eigenen Liquiditätsannahmen widerspiegeln, die realistischerweise aus Quellen abgeleitet sein könnten, die in den regulatorischen Anforderungen nicht berücksichtigt sind. Dabei könnte das Institut die Beträge des Liquiditätsdeckungspotenzials (CBC, *Counterbalancing Capacity*), sonstiger Liquiditätsquellen (z. B. Einlagen bei anderen Kreditinstituten) und jegliche sonstigen relevanten Anpassungen berücksichtigen. Bei der Festlegung zukunftsorientierter Indikatoren sollte das Institut im Hinblick auf sein Risikoprofil prüfen, auf welche Fälligkeit abzustellen ist, und dann die geschätzten Zuflüsse und Abflüsse berücksichtigen.

Rentabilitätsindikatoren

56. Die Rentabilitätsindikatoren sollten alle ertragsbezogenen Aspekte des Instituts erfassen, die zu einer rapiden Verschlechterung der Finanzlage des Instituts führen könnten, wenn die Eigenmittelausstattung des Instituts dadurch beeinträchtigt wird, dass die einbehaltenen Gewinne niedriger ausfallen (oder Verluste eintreten).

57. Diese Kategorie sollte auch Sanierungsplanindikatoren umfassen, die das operative Risiko betreffende Verluste erfassen und erhebliche Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben können, etwa Verluste durch Fehlverhalten, externe und interne Betrugsfälle und/oder sonstige Ereignisse.

Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte

58. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte dienen dazu, die Entwicklung der Qualität der Vermögenswerte des Instituts zu messen und zu beobachten. Konkret sollten sie anzeigen, wann sich die Qualität der Vermögenswerte so weit verschlechtert hat, dass das Institut die Einleitung im Sanierungsplan beschriebener Maßnahmen in Erwägung ziehen sollte.

59. Die Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte können sowohl einen festen Wert als auch die Entwicklung von notleidenden Forderungen vorsehen, um deren Höhe und Dynamik zu erfassen.

60. Die Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte sollten Aspekte wie außerbilanzielle Risikopositionen und die Auswirkungen notleidender Kredite auf die Qualität der Vermögenswerte einschließen.

Marktbasierte Indikatoren

61. Mit marktbasierten Indikatoren soll erfasst werden, ob Marktteilnehmer eine rapide Verschlechterung der Finanzlage des Instituts erwarten, was den Zugang zu den (Re-)Finanzierungs- und Kapitalmärkten beeinträchtigen könnte. Entsprechend diesem Ziel sollte sich das Rahmenwerk der qualitativen und quantitativen Indikatoren auf folgende Arten von Indikatoren konzentrieren:

a. eigenkapitalbasierte Indikatoren, die die Veränderungen des Aktienkurses an der Börse gehandelter Unternehmen erfassen, oder Kennzahlen, die das Verhältnis des Buchwerts zum Marktwert des Eigenkapitals ausdrücken;

b. fremdkapitalbasierte Indikatoren, die die Erwartungen der Kapitalgeber am

- Interbankengeldmarkt erfassen, etwa Credit Default Swaps oder Anleihe-Spreads;
- c. portfoliobezogene Indikatoren, die die Erwartungen in Bezug auf konkrete, für das jeweilige Institut relevante Anlageklassen (z. B. Immobilien), erfassen;
 - d. Bonitätsherabstufungen (lang- und/oder kurzfristig), da diese die Erwartungen der Ratingagenturen widerspiegeln und dazu führen können, dass sich die Erwartungen der Marktteilnehmer an die Finanzlage des Instituts rapide ändern.

Makroökonomische Indikatoren

- 62. Makroökonomische Indikatoren sind darauf ausgerichtet, Signale für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen das Institut tätig ist, oder Konzentrationen von Risikopositionen oder Refinanzierungen zu erfassen.
- 63. Die makroökonomischen Indikatoren sollten auf Parametern beruhen, die die Geschäftsentwicklung des Instituts in bestimmten für das Institut relevanten geografischen Gebieten oder Wirtschaftszweigen beeinflussen.
- 64. Die makroökonomischen Indikatoren sollten Folgendes beinhalten:
 - a. geografische makroökonomische Indikatoren für die verschiedenen Länder, in denen das Institut Risiken ausgesetzt ist, wobei auch Risiken durch potenzielle rechtliche Hindernisse zu berücksichtigen sind;
 - b. sektorale makroökonomische Indikatoren, die sich auf wichtige Wirtschaftszweige beziehen, in denen das Institut Risiken ausgesetzt ist (z. B. Transport, Immobilien).

Anhang I – Kategorien von Sanierungsplanindikatoren

Kategorien von Sanierungsplanindikatoren (die ersten vier Kategorien sind obligatorisch, während von den beiden letzten Kategorien abgesehen werden kann, sofern das Institut deren mangelnde Relevanz für das Institut nachweist)
Obligatorische Kategorien
1. Kapitalindikatoren
2. Liquiditätsindikatoren
3. Rentabilitätsindikatoren
4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte
Kategorien, die widerleglicher Vermutung unterliegen
5. Marktbasierte Indikatoren
6. Makroökonomische Indikatoren

Anhang II – Mindestliste der Sanierungsplanindikatoren

Mindestliste der Sanierungsplanindikatoren (das Institut kann für jeden der Indikatoren dessen mangelnde Relevanz für das Institut begründen, muss diesen dann jedoch durch einen anderen Indikator von größerer Relevanz für das Institut ersetzen)	
1. Kapitalindikatoren	
a) Harte Kernkapitalquote	
b) Gesamtkapitalquote	
c) Verschuldungsquote	
d) MREL und TLAC (soweit relevant)	
2. Liquiditätsindikatoren	
a) Mindestliquiditätsquote (LCR)	
b) Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	
c) Verfügbare zentralbankfähige unbelastete Vermögenswerte	
d) Liquiditätsposition	
3. Rentabilitätsindikatoren	
a) (Kapitalrendite) oder (Eigenkapitalrendite)	
b) Bedeutende operative Verluste	
4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte	
a) Anstiegsrate der notleidenden Kredite (brutto)	
b) Deckungsquote [Rückstellungen / (Gesamtwert der notleidenden Kredite)]	
5. Marktbasierte Indikatoren	
a) Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung	
b) CDS-Spread	
c) Aktienkursschwankung	
6. Makroökonomische Indikatoren	
a) Veränderungen des BIP	
b) Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel	

Anhang III – Beispielliste für zusätzliche Sanierungsplanindikatoren

Zusätzliche Sanierungsplanindikatoren (nicht erschöpfende Liste, die ausschließlich zur Veranschaulichung dient)
1. Kapitalindikatoren
a) (Gewinnrücklagen und Rückstellungen) / Gesamteigenkapital
b) Nachteilige Informationen über die Finanzlage wichtiger Gegenparteien
2. Liquiditätsindikatoren
a) Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen
b) Kosten der Gesamtfinanzierung (Einlagenrefinanzierung und Refinanzierung am Interbankengeldmarkt)
c) Durchschnittliche Position der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt
d) Inkongruenz bei der vertraglichen Laufzeit
e) Kosten der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt
3. Rentabilitätsindikatoren
a) Kosten-Ertrags-Verhältnis (Betriebskosten / Betriebseinkommen)
b) Nettozinsspanne
4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte
a) Notleidende Kredite / Eigenkapital
b) (Notleidende Kredite (brutto)) / Kredite insgesamt
c) Anstiegsrate der Wertminderungen auf Finanzanlagen
d) Notleidende Kredite nach wesentlicher geografischer oder sektoraler Konzentration

e) Gestundete Forderungen ⁵ / Risikopositionen insgesamt
5. Marktbasierte Indikatoren
a) Kurs-Buchwert-Verhältnis
b) Reputationsrisiko für das Institut oder erheblicher Reputationsschaden
6. Makroökonomische Indikatoren
a) Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung von Staaten
b) Arbeitslosenquote

⁵ „Unterlassene Forderungen“ im Sinne der Definition in [Commission Implementing Regulation (EU) 2021/451 of 17 December 2020, Annex V, Part 2, par. 240-268].